

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 61 (1969)

Heft: 3

Artikel: Die Buchgeldschöpfung der Privatbanken : ein Beitrag zur Diskussion über die Erweiterung des Instrumentariums der Nationalbank

Autor: Müller, Oskar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzureichen. Der Tod der Ehefrau bei einer aufgeschobenen Ehepaar-Altersrente beendet dagegen den Aufschub nicht, vgl. Ziff. 1, 2. Abs., hievor;

- b. der Geltendmachung der Auszahlung einer halben Ehepaar-Altersrente durch einen Ehegatten, und zwar mit Wirkung für beide halben Ehepaar-Altersrenten;
- c. der Geltendmachung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung durch den Berechtigten oder bei einer aufgeschobenen Ehepaar-Altersrente durch einen Ehegatten;
- d. dem Ablauf der höchstmöglichen gesetzlichen Aufschubsdauer von fünf Jahren, wobei jedoch die Rentenauszahlung vom Rentenberechtigten durch Abruf geltend zu machen ist, vgl. Ziff. 2, 2. Abs., hievor.

4. Vorzeitige Beendigung

Wird vor Ablauf der mindestens einjährigen Aufschubsdauer die Rente abgerufen oder tritt in diesem Zeitraum einer der erwähnten gesetzlichen Beendigungsgründe ein, so wird der Rentenfall behandelt, wie wenn kein Aufschub der Rente erklärt worden wäre und die Altersrente auf den Beginn der Rentenberechtigung nachbezahlt.

VI. Merkblatt über den Rentenaufschub

Mit der «Anmeldung für eine Altersrente» (Formular 318.370) wird den Versicherten auch das Merkblatt über den Rentenaufschub (Formular 318.306.03) abgegeben. Das Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen auch gesondert bezogen werden.

Die Buchgeldschöpfung der Privatbanken

Ein Beitrag zur Diskussion
über die Erweiterung des Instrumentariums der Nationalbank

Das Mengenverhältnis zwischen Buchgeld und Bargeld

Die modernen hochentwickelten Volkswirtschaften sind durch zwei nicht jedermann bekannte Tatsachen gekennzeichnet: 1. Der Zahlungsverkehr zwischen den Unternehmungen vollzieht sich grösstenteils bargeldlos, das heisst vermittelt des sogenannten Buch-, Giral- oder Depositengeldes; 2. die Buchgeldmenge übertrifft bedeutend die Bargeldmenge (Münzen und Banknoten). Ende 1953 betrug die Bargeldmenge in der Schweiz 5613 Mio Fr., die Buchgeldmenge dagegen bei 52 Banken und beim Postscheck 7227 Mio Fr. («Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Bd. 2, S. 664). In den USA

belief sich 1947 die Bargeldmenge auf 28,3 Mia Dollar, die Buchgeldmenge dagegen auf 108,7 Mia Dollar (P. A. Samuelsen, «Volkswirtschaftslehre», S. 335). In Westdeutschland erreichte 1957 der Bargeldumlauf 16,52 Mia DM, die Sichteinlagen der Privatwirtschaft bei den Banken (Buchgeld) erreichten aber 18,48 Mia DM. Dazu kommen die Sichteinlagen der öffentlichen Stellen im Betrage von 7,13 Mia DM («Staatslexikon», Bd. 3, Sp. 678, «Geld und Kredit», Verlag Herder, Freiburg i. Br.).

Wie entsteht Buchgeld?

Jeder Unternehmer hält nur so viel Bargeld in seiner Kasse, als er unbedingt für seinen laufenden Geschäftsverkehr braucht. Was sich darüber hinaus bei ihm an Bargeld ansammelt, trägt er auf die Bank. Für das zur Bank gebrachte Bargeld, zum Beispiel Fr. 10 000.—, erhält er eine Gutschrift, ein Konto auf Fr. 10 000.— lautend. Hat er nun zum Beispiel eine Zahlung von Fr. 2000.— an einen Lieferanten zu leisten, dann geht er nicht zur Bank, um Fr. 2000.— Bargeld zu holen und sie dann dem Lieferanten zu überbringen. Er beschreitet einen viel einfacheren Weg. Er gibt seiner Bank den Auftrag, von seinem Konto Fr. 2000.— abzubuchen und auf das Konto seines Lieferanten zu übertragen. Indem anstelle der Bargeldüberbringung eine einfache Umbuchung oder Kontoübertragung erfolgt, wird das Bankkonto oder Bankguthaben, entstanden durch eine Bargeldeinzahlung bei der Bank, zu Geld – Buchgeld – und erfüllt die gleiche Funktion wie Münzen und Banknoten. Anstelle von Bargeld hat der Lieferant ein Bankguthaben von Fr. 2000.— erhalten.

Geht somit ein Unternehmer zu seiner Bank, bringt er ihr Fr. 10 000.— Bargeld und erhält er dafür ein Konto, das er zu bargeldlosen Zahlungen benützen kann, dann verdoppeln sich diese Fr. 10 000.— automatisch: der Bankkunde hat ein Guthaben von Fr. 10 000.—, mit dem er Zahlungen leisten kann wie mit Bargeld, die Bank aber hat Fr. 10 000.— Bargeld in ihrer Kasse.

Dieses Bargeld in ihren Kassenschränken einfach liegen zu lassen, ist für die Bank weder rentabel noch möglich, Sie muss mit diesem Geld arbeiten, Geld verdienen, sie muss es gegen Zins ausleihen. Denn sie hat Löhne zu bezahlen, für Betriebskosten aufzukommen und die ihr anvertrauten Gelder zu verzinsen. Sie wird also einen Teil der ihr anvertrauten Gelder ausleihen und nur so viel Bargeld zurückbehalten, als sie braucht, um den täglich vorkommenden Bargeldabhebungen entsprechen zu können. Die Bankpraxis hat gezeigt, dass die täglichen Geldzuflüsse und Geldabflüsse es einer Bank in normalen Zeiten erlauben, 90 Prozent jener ihr anvertrauten Gelder, die vor allem dem Zahlungsverkehr dienen, wieder auszuleihen. Wenn ein Unternehmer Fr. 10 000.— auf die Bank bringt und dafür ein Konto erhält, das er für bargeldlose Zahlungen benützt, so genügt eine

Deckung seines Kontos im Betrag von Fr. 1000.— Bargeld, um seinen eventuellen Bargeldabzügen (zum Beispiel Lohnzahlungen, Konsumausgaben, Reisen) entsprechen zu können. Die restlichen Fr. 9000.— leiht die Bank an Unternehmer aus, die mit diesem Geld ihre Lieferanten bezahlen, die ihrerseits wiederum alles nicht unbedingt benötigte Bargeld auf die Bank bringen, die nun wiederum einen Teil der ihr anvertrauten Gelder ausleiht. So geht es weiter, bis zum Schluss sich auf den Fr. 10000.— Bargeld des ersten Unternehmers in der Wirtschaft und im Bankensystem eine Buchgeldmenge aufbaut, die ein Mehrfaches der ersten Bargeldeinzahlung von Fr. 10000.— darstellt.

Eine zweite Art der Entstehung von Buchgeld

Die Entstehung von Buchgeld vollzieht sich noch auf andere Art und Weise, als bisher dargestellt wurde. O. v. Nell-Breuning erklärt das anhand eines Beispiels sehr anschaulich («Vom Geld und vom Kapital», S. 34, Verlag Herder, Freiburg i. Br.):

«Da kommt der Generaldirektor eines grossen und angesehenen Unternehmens zum Vorstand der Grossbank und sagt: ‚Ich brauche für Erweiterungen und Verbesserungen unserer Anlagen 100 Millionen Kredit; kann ich die von Ihnen haben?‘ Darauf geht der Bankvorstand nicht in den Keller, um nachzuschauen, ob dort die 100 Millionen in Stückgeld liegen, sondern er überlegt und prüft nach, ob dieser Kredit wohl nützliche und lohnende Verwendung finden werde, so dass Verzinsung und Rückzahlung in angemessener Zeit als sicher angesehen werden können. Bildet er sich das Urteil, das gehe in Ordnung, so ruft er seine Buchhaltung an und gibt Weisung, zwei Kontenblätter auszuschreiben; auf dem einen Kontenblatt steht: ‚Unser Geschäftsfreund schuldet uns 100 Millionen‘; auf dem andern steht: ‚Unser Geschäftsfreund hat bei uns 100 Millionen gut.‘ Damit sind 100 Millionen neues Buchgeld geschaffen... Wenn der Geschäftsfreund einen Teil seines neuen Kredits bar abberuft, um Löhne zu zahlen, dann allerdings muss die Bank genügend Bargeld haben oder sich beschaffen können, um diese Lohn Gelder zur Verfügung zu stellen; der weitaus grössere Teil des Kredites wird zu Zahlungen an andere Unternehmungen für Lieferungen benötigt werden, und all diese Zahlungen geschehen in Buchgeld, erfordern also kein Bargeld.»

Dieses Beispiel zeigt klar, dass eine Privatbank grundsätzlich in ähnlicher Weise wie eine staatliche Notenbank Geld schöpfen und in Verkehr bringen kann. Eine Privatbank leiht also nicht nur solches Geld aus, das ihr von ihren Bankkunden anvertraut wurde, sondern auch Buchgeld, das sie selber schafft. Sie gibt auch Kredite, die nicht aus den Ersparnissen und Konsumverzichten ihrer Kundschaft stammen.

Eine Privatbank kann nicht unbegrenzt Buchgeld schöpfen

Es wäre nun falsch, aus der Buchgeldschöpfungsmacht der Privatbanken abzuleiten, die Privatbanken könnten unbegrenzt Buchgeld schöpfen und in Verkehr bringen. Denn erstens ist Buchgeld nur vorläufiges Geld, und mit ihm kann man nur zahlen, wenn der Zahlungsempfänger mit dieser Zahlungsweise einverstanden ist. Mit Buchgeld kann deshalb nicht alles gekauft und jede Schuld abgetragen werden wie mit Bargeld bzw. Münzen und Banknoten. Die Zirkulationsfähigkeit des Buchgeldes ist weit begrenzter als jene des Bargeldes. Zweitens müssen die Privatbanken stets damit rechnen, dass ihre Kreditnehmer wünschen, einen Teil ihres Kredites in Bargeld zu erhalten. Denn die Unternehmer müssen die Angestelltegehälter und Arbeiterlöhne in Bargeld ausrichten, und die Unternehmer benötigen für Konsumausgaben, Reisen, Steuern usw. ebenfalls Bargeld. Eine Privatbank kann also nur so weit Buchgeld schöpfen und Buchgeldkredite geben, als sie in der Lage ist, einen Teil ihrer Buchgeldkredite in Bargeld auszuzahlen. Praktisch muss sie damit rechnen, dass sie rund 10 Prozent ihrer Buchgeldkredite in bar auszuzahlen hat. Somit ist ihre Buchgeldschöpfungsmacht auf ungefähr das Neunfache ihres Bargeldbestandes beschränkt.

Buchgeldschöpfungsmacht der Privatbanken, Inflation und Nationalbank (Notenbank)

Es fragt sich nun, ob das, wenn auch begrenzte Geldschöpfungspotential der Privatbanken das wahre Geldbedürfnis der Volkswirtschaft nicht übersteigt. Mit andern Worten: Stellt die Geldschöpfungsmacht der Privatbanken, auch wenn sie begrenzt ist, nicht eine Inflationsquelle dar? Das ist nun tatsächlich der Fall, wie unsere schleichende Inflation und die heftige Diskussion um die Erweiterung des Instrumentariums unserer Nationalbank beweist. Deshalb muss die Buchgeldschöpfungsmacht der Privatbanken staatlich reguliert und begrenzt werden. Auf diese Notwendigkeit hat Dr. E. Stopper, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, ausdrücklich hingewiesen. (Vergleiche «Gedanken zum Notenbankinstrumentarium», «NZZ» vom 31. Januar 1969, Nr. 68; «Schweizerische Nationalbank», «NZZ» vom 22. März 1968, Nr. 186). Die Schweizerische Nationalbank sollte also das Recht besitzen, den Privatbanken vorzuschreiben, für ihre Buchgeldkredite nicht nur 10 Prozent Bargelddeckung, sondern je nachdem 20, 30, 40 Prozent usw. zu halten. Verweigern wir weiterhin unserer Nationalbank dieses Recht, dann ist sie auch weiterhin nicht in der Lage, ausreichend ihre Gesetzespflicht zu erfüllen, nämlich für die Gesundheit der Schweizer Währung zu sorgen. Ob ihr dieses Recht gegeben oder nicht gegeben werden soll, darum geht es heute vor allem in der Diskussion über die Erweiterung des Instrumentariums unserer Schweizerischen Nationalbank.

Oskar Müller, Zürich